

STATUTEN VEREIN KINDERART



Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „KINDERART“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ruswil.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art.2 Zweck

Abs.1 Das Ziel des Vereins KINDERART ist, die Kreativität und der eigene Ausdruck von Kindern zu fördern. Die Stärkung ihrer Individualität, ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit steht im Vordergrund. Der Verein beschafft die nötigen Mittel, um Kindern deren Eltern über geringe finanzielle Mittel verfügen, den Besuch von kunsttherapeutischen Einzel- oder Familienstunden zu ermöglichen.

Abs. 2 Der Verein KINDERART unterstützt finanziell kreative Angebote für Schule und Freizeit.

Abs. 3 Der Verein KINDERART kann passenden Räumlichkeiten für seine Aktivitäten mieten.

Art.3 Mittel

Der Verein „KINDERART“ finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Fonds, Stiftungen und weiteren Institutionen
- Spenden von Einzelpersonen
- Kursbeiträge

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Personen und Organisationen, welche den Verein als Gönnerinnen und

Gönner finanziell unterstützen ohne eine Mitgliedschaft zu begründen, werden über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich an ein Mitglied des Vereinsvorstandes zu richten.

Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Neben der ordentlichen Vereinsversammlung kann entweder der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung und der Jahresrechnung des Vereins nach Entgegennahme des Revisionsberichts

- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Versammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Art. 8 Vorstand

Der von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann für die Erreichung seiner Ziele Personen gegen Bezahlung anstellen (gemäss Arbeitsrecht) oder beauftragen, insbesondere für die Leitung der Ateliers. Vom Verein angestellt und beauftragte Personen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) zulässig.

Art. 9

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens CHF 90.- derjenige für juristische Personen mindestens CHF 90.-.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.